

Nr 535 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landtags-
Geschäftsordnungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmungen)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr
12/2012, wird geändert wie folgt:

1. Nach dem 7. Abschnitt wird eingefügt:

"7a. Abschnitt

Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration

Artikel 50a

(1) Die Landesregierung hat den Landtag von allen Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen und über die der Landtag nicht vom Bundesrat gemäß Art 23g Abs 3 B-VG zu unterrichten ist, in Kenntnis zu setzen, sobald sie darüber vom Bund unterrichtet worden ist. Dabei ist die Frist bekanntzugeben, die dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme offen steht.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag zu Beginn und zur Mitte einer Gesetzgebungsperiode über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu berichten.

(3) Der Landeshauptmann hat den Landtag über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden, zu informieren.

Artikel 50b

(1) Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ kann zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration durch EntschlieÙung Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes an die Landesregierung abgeben. Die näheren Regelungen dazu trifft die Geschäftsordnung des Landtages (Art 18 Abs 1).

(2) Liegt eine EntschlieÙung des Landtages gemäß Abs 1 zu einem Vorhaben rechtzeitig vor, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben an den Bund den in der EntschlieÙung geäuÙerten Standpunkt zu vertreten.

(3) In Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes darf die Landesregierung nur aus wichtigen, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen von dem in einer EntschlieÙung des Landtages geäuÙerten Standpunkt abgehen. Geht die Landesregierung in ihrer Stellungnahme von dem so geäuÙerten Standpunkt ab, sind die für das Abgehen maßgeblichen Gründe dem Landtag unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ kann zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union, über den er gemäß Art 23g Abs 3 B-VG vom Bundesrat unterrichtet wird, eine Stellungnahme an den Bundesrat abgeben. In dieser Stellungnahme kann insbesondere begründet dargelegt werden, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die näheren Regelungen dazu trifft die Geschäftsordnung des Landtages.

(5) Die Abs 2 und 3 gelten sinngemäß auch in Bezug auf Beratungsgegenstände der Integrationskonferenz der Länder für den Landeshauptmann und den Präsidenten des Landtages.

Artikel 50c

(1) Der Vorschlag der Landesregierung für das Mitglied des Ausschusses der Regionen, für das dem Land das Vorschlagsrecht zukommt, bedarf der Bestätigung des Landtages, wenn der Vorschlag auf eine andere Person als ein Mitglied der Landesregierung lautet.

(2) Das gemäß Abs 1 vorgeschlagene Mitglied des Ausschusses der Regionen hat über seine Tätigkeit im Ausschuss der Regionen und dessen Beratungsergebnisse dem Landtag jährlich und der Landesregierung fortlaufend zu berichten.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs 1 kann vom Landtag widerrufen werden. Die Landesregierung hat daraufhin eine andere Person als Mitglied des Ausschusses der Regionen vorzuschlagen.

(4) Die Abs 1 bis 3 gelten auch für den Stellvertreter des Mitgliedes des Ausschusses der Regionen, Abs 2 aber nur soweit, wie der Stellvertreter seine Funktion wahrgenommen hat."

2. Im Art 56 Abs 1 lautet der erste Satz: "Zur Behandlung behaupteter oder von ihr vermuteter Missstände sowie zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in der Verwaltung des Landes wird die Volksanwaltschaft (Art 148a Abs 1 bis 3 B-VG) für zuständig erklärt."

3. Im Art 57 wird angefügt:

"(15) Der 7. Abschnitt mit den Art 50a bis 50c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration, LGBl Nr 50/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 109/2009, außer Kraft. Art 56 Abs 1 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft."

Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 entfällt im dritten Satz die Wortfolge "betreffend die Haltung des Landes".

2. Im § 26 Abs 1 wird die Z 6a durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"6a. Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte, über die der Bundesrat den Landtag gemäß Art 23g Abs 3 B-VG unterrichtet;

6b. Berichte des gemäß Art 50c Abs 1 L-VG bestätigten Mitglieds im Ausschuss der Regionen;"

3. § 70 lautet:

"Integrationsangelegenheiten

§ 70

(1) Die Verhandlungsgegenstände des Europa-Integrationsausschusses gelangen an diesen als Vorlagen oder Berichte der Landesregierung, als Anträge von Mitgliedern des Landtages, als Mitteilungen des Bundesrates über Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte oder als Informationen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung über Angelegenheiten der Europäischen Integration. Diese Mitteilungen und Informationen sind vom Präsidenten ohne Befassung des Landtages an die Mitglieder des Europa-Integrationsausschusses und die Landtagsparteien weiterzuleiten.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen in Angelegenheiten der europäischen Integration obliegt dem Europa-Integrationsausschuss, es sei denn, dass dieser die Befassung des Landtages beschließt oder der Landtag sich oder der Präsident dem Landtag die endgültige Erledigung in bestimmten Angelegenheiten vorbehält. Die Stellungnahmen sind vom Präsidenten der Landesregierung bekannt zu geben."

4. Im § 95, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 1 Abs 2, 26 Abs 1 und 70 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration soll als Maßnahme der Rechtsbereinigung aufgehoben werden und sein wesentlicher Inhalt in das Landes-Verfassungsgesetz 1999 Aufnahme finden.

1.2. Nicht übernommen wird § 1 des zur Aufhebung vorgeschlagenen Landesverfassungsgesetzes betreffend die – nur höchst selten und vor allem nicht mehr in den letzten Jahren tagende – Integrationskonferenz der Länder. Der entsprechende Inhalt findet sich nämlich schon in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl Nr 51/1993, die insoweit keiner speziellen Transformation bedarf, als weder Rechte noch Pflichten von Rechtsunterworfenen begründet werden sollen.

1.3. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde den nationalen Parlamenten im Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU und im Protokoll Nr 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit auf die europäische Gesetzgebung eingeräumt. Diese besteht zum einen in der Einbindung der nationalen Parlamente in ein so genanntes Frühwarnsystem und zum anderen – für dieses Vorhaben mangels Kompetenz der Länder nicht von Relevanz – in der Möglichkeit zur Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch die nationalen Parlamente.

Im Rahmen des Frühwarnsystems sind den nationalen Parlamenten die Entwürfe von Gesetzgebungsakten insbesondere durch die Kommission zu übermitteln. Nach dem unmittelbar anwendbaren Art 6 des Subsidiaritätsprotokolls können dann die nationalen Parlamente innerhalb von acht Wochen darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist ("Subsidiaritätsrüge"). Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die sich in Zweikammersystemen wie in Österreich auf jede der beiden Kammern aufteilen. Erreicht die Gesamtzahl der begründeten Stellungnahmen, nach welchen der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel (in Angelegenheiten betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, dann muss er nochmals überprüft werden.

Nach Art 6 des Subsidiaritätsprotokolls obliegt es der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren. In Durchführung dieser Bestimmung wurde im 23g Abs 3 B-VG geregelt, dass der Bundesrat die Landtage unverzüglich über alle EU-Gesetzesentwürfe zu unterrichten und deren Stellungnahme bei seiner eigenen zu erwägen hat.

Diese Einbindung des Landtages soll landesverfassungsrechtlich verankert werden. Zwar ist Art 23g Abs 3 B-VG unmittelbar anwendbar, sodass der Landtag schon gegenwärtig Stellung-

nahmen an den Bundesrat im Rahmen des Subsidiaritätsrügeverfahrens zu allen EU-Gesetzgebungsakten, nicht bloß zu solchen, die eine Gesetzgebungskompetenz der Länder berühren, abgeben kann.

Darüber hinausgehend ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bundesverfassungsrechtlich ist die betreffende Zuständigkeit dem Landtag zugewiesen. Auf Grund der derzeitigen Fassung des § 70 GO-LT könnte diese nur vom Plenum des Landtages ausgeübt werden. Es muss landesorganisationsrechtlich neu geregelt werden, dass eine Subsidiaritätsstellungnahme an den Bundesrat durch den Landtags-Integrationsausschuss ohne Befassung des Plenums beschlossen werden kann, um dieses Stellungnahmerecht sinnvoll ausüben zu können. Der Bundesrat soll ja auch noch hinreichend Zeit haben, um die Stellungnahme des Landtages vor der Abgabe seiner Stellungnahme gegenüber den EU-Organen gebührend berücksichtigen bzw in der Terminologie des B-VG "erwägen" zu können. Denn die Frist für die Subsidiaritätsrüge ist unionsrechtlich knapp bemessen: Innerhalb von acht Wochen nach Übermittlung des EU-Gesetzgebungsentwurfs an das nationale Parlament muss der Bundesrat seine Stellungnahme abgeben. Eine wirkungsvolle Einbindung des Landtages setzt angesichts dessen auch voraus, dass der Europa-Integrationsausschuss während der tagungsfreien Zeit zusammentreten kann (vgl zB *Ranacher*, Rechtliche Aspekte der Subsidiaritätskontrolle unter Berücksichtigung der Lissabon-Begleitnovelle, in FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer [2011] 387 [408]).

Der Gesetzesvorschlag enthält die zu diesem Zweck notwendigen landesrechtlichen Regelungen.

1.4. Auch wird eine Doppelgleisigkeit hinsichtlich des Informationsflusses an den Landtag in Bezug auf EU-Vorhaben beseitigt. Entwürfe eines EU-Gesetzgebungsaktes enthält der Landtag bereits vom Bundesrat gemäß Art 23g Abs 3 B-VG. Eine darauf bezogene Information durch die Landesregierung ist somit nicht mehr erforderlich. Im Übrigen wird die Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag auf solche EU-Vorhaben begrenzt, die Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betreffen. Vorhaben im Rahmen der EU, die keine Entwürfe von EU-Gesetzgebungsakten sind und auch nicht Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung Landessache sind, müssen daher dem Landtag künftig nicht mehr übermittelt werden. Diese der Verwaltungsökonomie dienende Eingrenzung erscheint dadurch gerechtfertigt, dass der Landtag in jenem künftig nicht mehr von der Informationspflicht erfassten Bereich schon bisher keine Stellungnahmen abgegeben hat, zumal hier ja auch eine Bindung der Vollzugsorgane nicht möglich war. Ungeachtet dessen bleiben auch in diesem Bereich an die Landesregierung gerichtete Entschlüsse weiterhin möglich.

1.5. Weiters wird von der Ermächtigung des Art 148i Abs 1 B-VG auch in Bezug auf die mit 1. Juli 2012 wirksam werdende neue Kompetenz der Volksanwaltschaft (und der von ihr einge-

setzten Kommissionen) nach Art 148a Abs 3 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl I Nr 1/2012 betreffend Schutz und Förderung der Menschenrechte Gebrauch gemacht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Verfassungsautonomie des Landes; Art 23g Abs 3 B-VG; Art 148i Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit dem EU-Recht im Einklang, insbesondere wird dem Art 6 des so genannten Subsidiaritätsprotokolls Rechnung getragen.

4. Kosten:

Aus dem Gesetzesvorhaben ergeben sich keine Mehrkosten für das Land.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

Dem Bund erscheint es fraglich, ob die Abgabe einer Stellungnahme im Subsidiaritätsprüfungsverfahren auch einem Ausschuss des Landtags übertragen werden kann, weil Art 23g Abs 3 B-VG davon spreche, dass der Bundesrat die Stellungnahmen *des Landtages* zu erwägen habe. Diesem Zweifel ist zu entgegnen, dass dem Bundesverfassungsgesetzgeber nicht unterstellt werden kann, weitgehend sinnentleerte Regelungen zu schaffen. Angesichts der Kürze der unionsrechtlich vorgegebenen Stellungnahmefrist der nationalen Parlamente (8 Wochen) ist eine effektive Mitwirkung der Landtage nur über eine Delegation an einen Ausschuss möglich, sodass diese als zulässig erachtet wird.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Der Inhalt des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration soll mit den unter Pkt 1.2. und 1.4. dargelegten Modifikationen in das L-VG integriert werden.

Zudem erfährt die Einbindung des Landtages in das Subsidiaritätsrügeverfahren die landesverfassungsrechtliche Grundlegung. Weiters ist die Möglichkeit der Betrauung eines Landtagsausschusses (Europa-Integrationsausschuss, § 20 Abs 2 lit d GO-LT) mit der Abgabe der Stellungnahme in diesem Verfahren aus den unter Pkt 1.3. dargelegten Gründen vorgesehen. Die "nähere Regelung" in der Geschäftsordnung des Landtages erfolgt durch die unter Art II vorgeschlagenen Bestimmungen des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes.

Zu Art I Z 2:

Dass die Volksanwaltschaft auch betreffend Menschenrechtsschutz und -förderung im Bereich der Landesverwaltung für zuständig erklärt wird, liegt nahe, müsste doch sonst auf Landesebene auf Grund des Art 148i Abs 3 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl I Nr 1/2012 eine eigene Einrichtung des Landes mit gleichartigen Aufgaben geschaffen werden.

Zu Art II Z 1:

Die Streichung der Wortfolge erweitert die Anwendung der Bestimmung – Einberufung des Europa-Integrationsausschusses auch in der tagungsfreien Zeit des Landtages – auf die Einbindung des Landtages im Subsidiaritätsrügeverfahren.

Zu Art II Z 2:

Die Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte, von denen der Landtag durch den Bundesrat unterrichtet wird, werden als Verhandlungsgegenstandes des Landtages ergänzt.

Zu Art II Z 3:

Auch im Subsidiaritätsrügeverfahren soll dem Europa-Integrationsausschuss die Zuständigkeit für den Landtag zukommen. Ebenso wie sonst in europäischen Integrationsangelegenheiten kann dieser auf Grund des § 70 Abs 2 GO-LT eine Befassung des Landtages beschließen oder der Landtag sich oder der Präsident dem Landtag die endgültige Erledigung in bestimmten Angelegenheiten vorbehalten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.